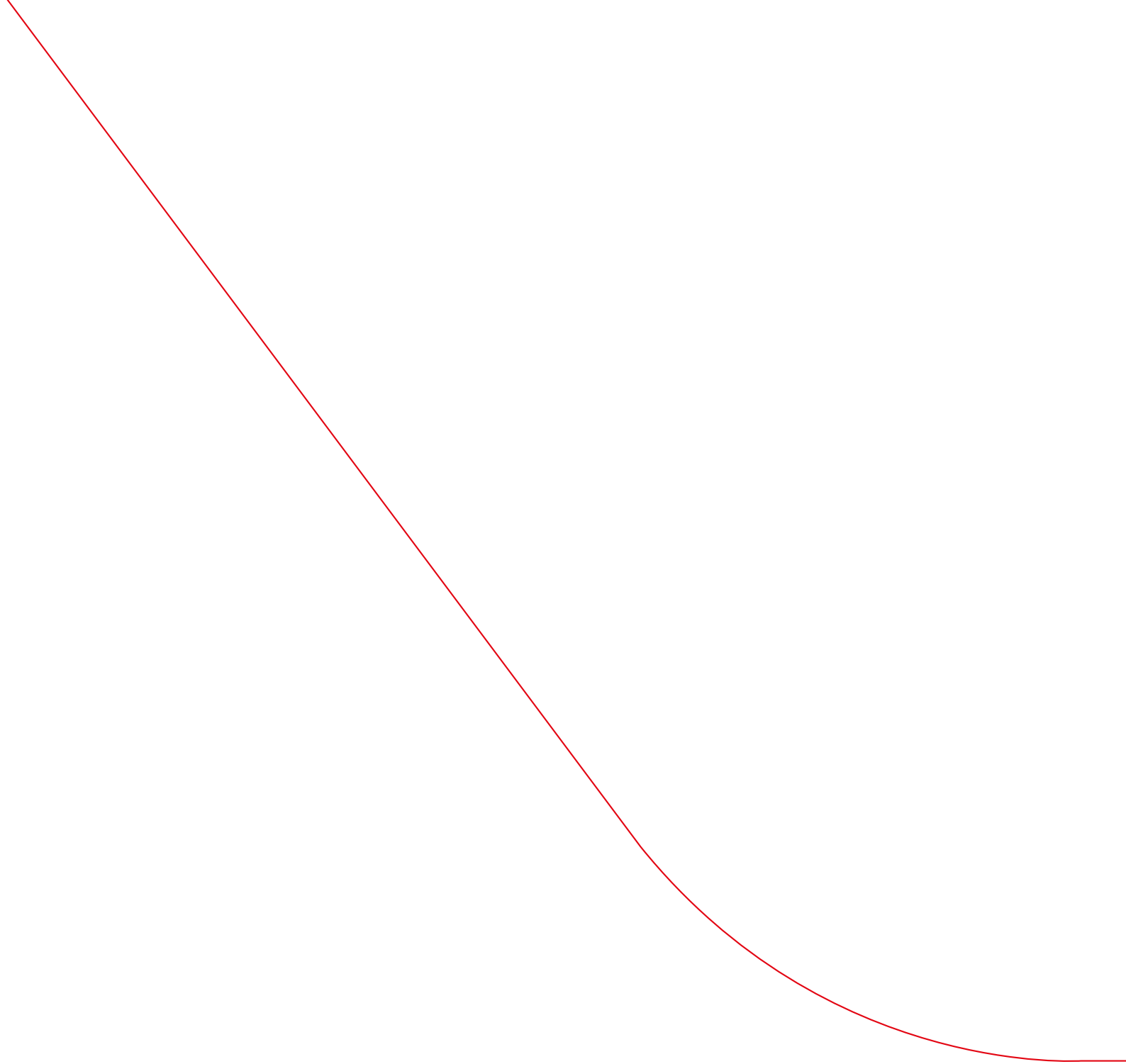


Arif Kaya, Michaela Kollmann,
Christian Prantner

REISEVERSICHERUNGEN IM VERGLEICH

Welche Tarife Versicherer anbieten
Welche Versicherungsleistungen im Rahmen der Kreditkarte
inkludiert sind



Arif Kaya, Michaela Kollmann,
Christian Prantner

REISEVERSICHERUNGEN IM VERGLEICH

**Welche Tarife Versicherer anbieten
Welche Versicherungsleistungen im Rahmen der Kreditkarte
inkludiert sind**

Inhaltsverzeichnis

1. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick	3
1.1 Teil 1: Analyse der Reiseversicherer	3
1.2 Teil 2: Analyse der Reiseversicherungen im Rahmen der Kreditkarte	5
2. Ausgangssituation	6
3. Grundlagen und Ziele der Erhebung	10
3.1 Ziele der Erhebung	10
3.1.1 Zur Datenerhebung	10
3.1.2 Rücklauf und Antworten	11
4. Tarife-Analyse	11
4.1 Versicherungen	11
4.1.1 Zum Baustein Storno-Versicherung und zum Reiseabbruch	16
4.1.2 Zum Baustein Verspätung bei Anreise zum Ausgangspunkt bzw Flugverspätung, -ausfall	20
4.1.3 Zur Reise-Krankenversicherung	21
4.1.4 Zur Reise-Unfallversicherung	22
4.1.5 Zur Reise-Gepäckversicherung	23
4.1.6 Zur Reisehaftpflicht-Versicherung	23
5. Reiseversicherungen - Kreditkarten	26
6. Tipps zu Reiseversicherungen	33
7. Anbieterverzeichnis	37

1. DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE IM ÜBERBLICK

1.1 Teil 1: Analyse der Reiseversicherer

- Die AK hat im Erhebungszeitraum März bis Mai 2023 die **Reiseversicherungsprodukte von acht Reiseversicherern** untersucht (Allianz Travel, Europäische Reiseversicherung, HanseMerkur, Uniqa, Wiener Städtische, GRAWE, LTA Lifecard, AXA Assistance). Bei den untersuchten Versicherungsprodukten handelt es sich um „Pakete“ bzw. Komplett-Tarife, die verschiedene Bausteine in sich vereinigen: Reisetorno-, Reiseabbruch-, Reisehaftpflicht-, Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung. In manchen Tarifen sind spezielle Zusatzdeckungen enthalten. Analysiert wurden auch die Bestimmungen zum Versicherungsschutz bei SARS COVID 19 Infektionen. Für die Darstellung der Tarife wurden drei Modellannahmen herangezogen.

Die **Prämien für die Komplett-Pakete** inklusive Stornoversicherung:

- Familie mit 2 Kindern, 14 Tage Urlaub in Europa, Reisepreis 3.500 Euro: Prämie von 90,41 bis 278 Euro
- 10-tägige Reise (Europa) einer Einzelperson, Reisepreis 1.250 Euro: Prämie von 31,78 bis 162 Euro
- 7-tägige Maturareise (Europa) einer Einzelperson, Reisepreis 1.000 Euro: Prämie von 30 bis 152 Euro

Wie die Analyse zeigt, gibt es große Prämienunterschiede bei den acht untersuchten Versicherern. Achtung: die Prämien sind nur bedingt miteinander vergleichbar, weil auch die inkludierten Leistungen erheblich differieren. Daher ist es empfehlenswert, dass sich Reisende vor der Reise überlegen, was Ihnen in Punkto Reiseschutz besonders wichtig ist. Anhand dieser Prioritätenliste sollten die Tarife miteinander verglichen werden.

Wie haben sich die Tarife und Prämien im Vergleich zu 2017 entwickelt, wo die letzte AK-Erhebung zu Reiseversicherungen stattgefunden hat? Im Vergleich zur zuletzt in dieser Form von uns durchgeführten Erhebung haben sich die Prämien bei gleichen Modellannahmen und vergleichbaren Tarifen um bis zu 23 % erhöht. Die durchschnittliche Erhöhung betrug 13,9 %.

- Die Tarifvielfalt spiegelt sich auch darin wider, dass es unterschiedliche Reiseversicherungs-Bausteine gibt. Komplett-Pakete inkludieren zumeist die Reise-Storno-, Flugausfalls- bzw. Verspätungsschutz, Reise-Abbruch-, die Kranken-, die Unfall-, die Gepäck- und Reisehaftpflichtversicherung. Neben Komplett-Paketen gibt es reine Storno-Versicherungen mit durchaus unterschiedlichen Stornogründen. Es existieren viele Spezialtarife für Bus, Bahn, Kfz oder bestimmte Zielgruppen (zB Senioren, Klassenfahrten). Die Gruppentarife sind oft individuell anzufragen, bieten aber die Möglichkeit einer deutlich geringeren Prämie als bei Abschluss für eine einzelne Person, oder eine Familie.

- Die in den Tarifen und einzelnen Bausteinen inkludierten Leistungen unterscheiden sich vor allem durch die Deckungssummen und inkludierten Leistungen (wie zum Beispiel Reise-Abbruchversicherung oder erweiterte Stornogründe. Im Bereich von Reisetorno bzw Reiseabbruch gibt es viele unterschiedliche Abstufungen, was inkludierte Leistungen anbelangt – zudem ist es für Konsumenten nicht leicht, angesichts der Begriffs-Vielfalt einen Überblick zu bewahren.
- **Es gibt viele Anbieter von Reiseversicherungen:** nicht nur die Versicherungen selbst, sondern auch die Kreditkartenunternehmen, Autofahrerclubs und Reiseveranstalter bieten eine Vielzahl von Reiseversicherungstarifen an. Sie können Reiseversicherungen online kaufen, **im Reisebüro**, über Versicherungsvermittler (Makler, Agent) oder **direkt bei der Versicherung**.
- **Buchung im Internet:** Bei Online-Buchungen von Reisen poppen oft auch blinkende, warnende Hinweise auf, dass eine Reiseversicherung abgeschlossen werden soll. Die Prämien wirken niedrig. Aber dementsprechend kann der Versicherungsschutz eingeschränkt sein. Ein Tipp lautet, nicht vorschnell im Internet abzuschließen, sondern zuerst zu prüfen, welcher Versicherungsschutz überhaupt nötig ist – und wie werthaltig die Leistungen wirklich sind, die zusammen mit der Reisebuchung angeboten werden.
- Achten Sie nicht allein auf die Prämie, sondern auf die Versicherungssummen in den einzelnen Bausteinen, Ausschlüsse und Einschränkungen sowie den örtlichen (Europa, weltweit) und zeitlichen Geltungsbereich (für die Reise selbst, Jahresvertrag) der Reiseversicherungspolize.
- Die Höhe der Prämien hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab: es gibt Einzel-, Alleinerzieher-, Familien- oder Gruppentarife, Tarife mit oder ohne Selbstbehaltsbestimmungen. Neben Status der versicherten Person sowie der Anzahl der versicherten Personen sind wesentliche prämiensabhängige Faktoren die Dauer der Reise (mit unterschiedlichen vertraglich vereinbarten Maximaldauern), der Preis der Reise sowie das Reiseland (bzw Kontinent). Die Laufzeiten der Reisversicherungspolize können auf die Reisedauer beschränkt sein oder auf Jahresbasis („Jahresverträge“) abgeschlossen werden, wobei es sich oft bereits ab zwei Reisen pro Jahr auszahlt eine Jahresreiseversicherung abzuschließen, weil die Prämien Differenz zur Einzelreise oft nur unwesentlich höher ist.
- Es gibt **etliche Nebenbedingungen (Fristen), Ausschlüsse** und Einschränkungen, die für Konsumenten schwer zu erfassen sind. Die sicherste Methode ist es, die Versicherungsbedingungen selbst zu studieren oder sich zumindest das Wichtigste vom Vermittler der Reiseversicherungspolize erläutern zu lassen. Allerdings: Im Kleingedruckten ist nicht alles selbst-erklärend.

1.2 Teil 2: Analyse der Reiseversicherungen im Rahmen der Kreditkarte

- Auch Kreditkarten inkludieren Reiseversicherungen mit zahlreichen Bausteinen (Storno, Reiseabbruch, Flugverspätung, Kranken- und Unfallversicherung, Reisehaftpflicht). Die AK hat die Kreditkarten-Reiseversicherungen von drei Anbietern untersucht (American Express, card complete, PayLife), die mit unterschiedlichen Versicherungsunternehmen zusammenarbeiten.
 - Die Jahresgebühren der von der AK dargestellten Kreditkarten inklusive Versicherungsschutz betragen von 66 Euro bis 250 Euro. Die Kreditkarteninhaber sollten darauf achten, dass es unterschiedliche Bedingungen für die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gibt. Unterschiede gibt es zudem bei den Deckungslimits in den einzelnen Bausteinen.
 - Vom Versicherungsschutz umfasst ist nicht nur der Karteninhaber selbst, sondern auch im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige (Ehe- oder Lebenspartner und die unterhaltsberechtigten Kinder). Details sind den jeweiligen Versicherungsbedingungen zu entnehmen, wobei beispielsweise bei card complete nur mitreisende Angehörige mitversichert sind; in der Reisesunfall- und Behandlungskostenversicherung allerdings ausschließlich der Karteninhaber.
 - Es gibt beachtenswerte Voraussetzungen, damit der Versicherungsschutz wirksam wird. Je nach Kartenanbieter und Karte sind die Anforderungen unterschiedlich. Sie reichen von Besitz der Kreditkarte, über deren regelmäßige Verwendung für Zahlungen bis hin zur Zahlung des Reisepreises mit der Kreditkarte.
 - Es wird auch unterschieden, mit welchem Verkehrsmittel die Reise stattfindet. So sind bei Diners Club Reisen, die nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel angetreten werden (zB mit dem privaten PKW), nicht versichert, mit Ausnahme der Reisegepäckversicherung, wenn zumindest eine Übernachtung auswärts erfolgt.
 - Als Stornogründe im Rahmen der Stornoversicherung gelten in der Regel nur plötzliche und unerwartete Ereignisse (COVID-19 gilt als mitversichert) und Tod des Versicherten oder naher Angehöriger; ein bedeutender Sachschaden am Wohnungseigentum; unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes; kein Schutz besteht bei Vorerkrankungen oder Ereignissen, die vorhersehbar waren; Bei der Schadensmeldung müssen Belege über den Eintritt des Stornogrundes beigebracht werden (zB Einberufungsbefehl, Sterbeurkunde, ärztliches Attest oder Unfallbericht, Krankmeldung bei der Sozialversicherung). Nicht überall versichert sind Schwangerschaft, die nach der Reisebuchung entstanden ist; Einberufung zum Grundwehr- bzw Zivildienst.
- Selbstbehalt:** Zu beachten ist, dass bei der Stornoversicherung ein Selbstbehalt anfallen kann (zB 20 % bei card complete, oder bei PayLife Karte GoldPlus).
- Die Banken bieten eine breite Palette an Girokonten an, die Kreditkarten mit Versicherungsschutz beinhalten. Der AK-Bankenrechner (www.bankenrechner.at) ermöglicht es, ein Ranking von Girokonten mit Kreditkarten inklusive Reiseversicherungsschutz abzurufen.

2. AUSGANGSSITUATION

- Reiseversicherung-Komplettpakete inkludieren in der Regel die Bausteine Reise-Stornoversicherung, Reise-Abbruchversicherung, Versicherung bei Flugverspätung bzw -versäumnis, Reiseunfall-, Reisekranken-, Reisehaftpflicht-, Reisegepäckversicherung. Manche Versicherer bieten Assistance-Leistungen an. Daneben gibt es reine Storno-Versicherungsprodukte, die nur den Versicherungsfall abdecken, wenn eine Reise aus einem wichtigen Grund nicht angetreten werden kann (wie zB die unerwartet schwere Erkrankung eines Reisenden etc) und Stornokosten anfallen.

Neben den „**klassischen Reiseversicherungsprodukten**“ von **Versicherungen** gibt es Reiseveranstalter (wie TUI, ITS Billa etc), **Kreditkartenunternehmen (Kreditkarten mit Versicherungsschutz)**, Mitgliedsangebote der Autofahrerclubs sowie einige spezielle Anbieter die Reiseversicherungstarife anbieten. Die Europäische Reiseversicherung ist ein wichtiger Anbieter am Markt, die nicht nur eine Vielzahl an Tarifen anbietet, sondern auch als Produktgeber für einige Reiseveranstalter fungiert und zudem mit einigen anderen Versicherern kooperiert bspw. mit der NÖ- und der OÖ-Versicherung.

Welche Bausteine gibt es und welchen Nutzen haben sie?

Reisestornoversicherung: Das Storno einer Reise kann teuer werden, wenn eine plötzlich auftretende Krankheit oder sonstige in der Sphäre der reisenden Personen liegende wichtige Gründe den Reiseantritt unmöglich machen. Die Kernleistung einer Reisestornoversicherung liegt darin, dass der Versicherer die Stornokosten übernimmt, die der Reiseveranstalter den reisenden Personen in Rechnung stellt.¹ Der Reiseversicherung-Stornoschutz ist eine sinnvolle Leistung, aber es gibt einige Haken, in denen sich Konsumenten verheddern können. Denn laut Versicherungsbedingungen ist nicht jeder Stornogrund auch ein Versicherungsfall, der eine Leistung des Versicherers nach sich zieht.

- Es ist daher zielführend, dass sich Konsument:innen bei Buchung einer Stornoversicherung klar machen, für welche konkreten, vertraglich vereinbarten Stornogründe der Versicherer, die von einem Reiseveranstalter in Rechnung gestellten Stornokosten übernimmt.

Achtung: Wenn die Reisestornoversicherung nicht am Tag der Buchung der Reise abgeschlossen wird, sind zumeist Wartefristen vorgesehen. Falls der Stornogrund innerhalb dieser Wartefrist eintritt, greift die Versicherung nicht. Auch Stornogründe, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhersehbar waren, bzw sogar Vorlagen begründen keine Deckung!

Sobald ein Stornogrund auftritt, sollte umgehend Kontakt mit der Reiseversicherung aufgenommen werden, um die Deckung abzuklären. Ein Zuwarten und Hoffen auf rechtzeitige Genesung vor Antritt der Reise kann schon zur Leistungsfreiheit, also einer Ablehnung, führen.

Reiseabbruchversicherung: Sie ersetzt die Mehrkosten, wenn wegen vorzeitiger Rückreise aus triftigem Grund (zB Krankheit des Reisenden, Tod eines nahen Angehörigen, Schäden aufgrund eines Elementarereignisses am Wohnsitz etc) bereits bezahlte Reiseleistungen nicht in Anspruch genommen werden können. Beispiel: eine mehrwöchige Rundfahrt bricht der Reisende nach ein paar Tagen wegen Krankheit ab.

¹ Die von den Reiseveranstaltern verrechneten Stornokosten können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.

Reisekrankenversicherung: Für eine Erkrankung im (europäischen) Ausland gilt die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK), deren Vorlage zur Krankenbehandlung in der EU, in Island, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen und in der Schweiz berechtigt. Diese befindet sich auf der Rückseite der E-Card.² Auf der Website der Wiener Gebietskrankenkasse heißt es, dass gegen Vorlage der gültigen EKVK bzw. einer provisorischen Ersatzbescheinigung (bei Verlust der E-Card) alle Sachleistungen wie Arztbesuche oder Spitalsaufenthalte in Anspruch genommen werden können, die sich als medizinisch notwendig erweisen. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die in Anspruch genommene Behandlungseinrichtung ein Vertragspartner des Krankenversicherungssystems des Aufenthaltsstaates ist. Für Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro ist die EKVK beim zuständigen Krankenversicherungsträger des betreffenden Landes vorzulegen und ein ortsüblicher Behandlungsschein einzuholen.³ Bei einem weiteren beliebten Urlaubsland – der Türkei – ist ein „Urlaubskrankenschein“ erforderlich, die von den jeweiligen Kassen ausgestellt wird und bei der türkischen Sozialversicherungsbehörde „SGK“ vor Ort in einen inländischen Behandlungsschein umgeschrieben lassen werden muss, wobei mit diesem nur Kosten für Notfallbehandlungen in öffentlichen Spitälern gedeckt werden.⁴

Die private Reisekrankenversicherung kann daher sinnvoll sein für Länder, bei denen kein Sozialversicherungsabkommen mit Österreich besteht. Zudem ist sie empfehlenswert für Länder, in denen die Krankenbehandlungskosten teuer sind als in Österreich (zum Beispiel USA). Sie kann bei längeren Auslandsaufenthalten, wie etwa als Au-pair, bei einem Auslandssemester eines Studiums oder beim Arbeiten im Ausland sinnvoll und notwendig sein. Auch bei diesem Baustein ist auf die Leistungen genau zu achten: es gibt Deckungslimits bei den Kosten für stationäre (Krankenhaus) und ambulante (Arzt) Behandlung. Zudem ist vor Abschluss einer Reisekrankenversicherung abzuklären, ob es **für chronisch Kranke** überhaupt oder eventuell eingeschränkten Versicherungsschutz gibt. Im Baustein Reisekrankenversicherung können etliche Leistungen vereinbart werden, wie die Auszahlung eines Krankenhaustaggeldes, Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit, Medikamenten- und Verlegungstransport, Heimreise einer mitversicherten Person oder auch Rückreise nach einem mehrtägigen Krankenhausaufenthalt auch ohne medizinische Notwendigkeit, Bezahlung einer Betreuungsperson für die Heimreise von minderjährigen Kindern usw.

Auch bei der Reisekrankenversicherung ist die Klärung der Frage wichtig, was **nicht** gedeckt ist (wie vor allem im Zusammenhang mit der Versicherbarkeit von bestehenden Krankheiten). Vor bzw. bei Vertragsabschluss ist ein Begriff besonders wichtig: das sind die Informationspflichten des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss („Informationsobliegenheiten“).

Das bedeutet, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer über seinen Gesundheitszustand zu informieren hat, wie insbesondere Vorerkrankungen. Fallen diese Informationen unter den Tisch, könnte der Versicherer im Leistungsfall die Leistung verweigern – mit dem Hinweis auf die Verletzung vorvertraglicher Obliegenheiten (vertragliche Nebenpflichten).

² Mehr Informationen zur Wirksamkeit der E-Card im Ausland: https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Urlaub/Krank_im_Urlaub.html (abgerufen im Mai 2023) - Fragen und Antworten generell zur E-Card: www.chipkarte.at

³ Mehr dazu auf www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821017&portal=oegkdqportal (abgerufen im Mai 2023)

⁴ Mehr dazu auf www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.820946&portal=svportal (abgerufen im Mai 2023) Informationen zu weiteren bilateralen Abkommen finden sich unter www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.714133&version=1391184544 (abgerufen im Mai 2023)

Auch im Versicherungsfall (Schadensfall) treffen den Versicherungsnehmer nebenvertragliche Informationspflichten, wie eine umgehende Schadensmeldung, Erteilung von gewünschten Auskünften oder die Übermittlung von krankheitsrelevanten Dokumenten.

Reiseunfallversicherung: Reiseunfallversicherungen kommen für Berge-, Such- und Rückholkosten auf bzw leisten bei einigen Versicherern als Personenversicherung bei Dauerinvalidität nach einem Unfall eine nach Gliedertaxen bestimmte Summe. Auch im Todesfall der versicherten Person wird zumeist eine Versicherungssumme fällig. Bei Vertragsabschluss ist nicht nur auf die genauen Leistungen zu achten, sondern auf einschränkende Ausschlüsse und die (maximalen) Deckungssummen, die im Leistungsfall fällig werden. Zum Beispiel leistet eine Verkehrsmittel-Unfallversicherung nur bei Unfallschäden, die bei der Nutzung eines Verkehrsmittels eintreten. Hinweis: Eine separat abgeschlossene private Freizeit-Unfallversicherung (Einzelperson, Familie) bietet im Regelfall höhere, frei vereinbare Deckungssummen. Diesfalls empfiehlt es sich den genauen örtlichen Geltungsbereich (Europa oder weltweit?) zu überprüfen.

Reisehaftpflichtversicherung: Die Reise-Haftpflichtversicherung deckt Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens auf der Reise bis zu einer bestimmten Deckungssumme. Sie hat eine zweifache Funktion: sie sorgt für die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die an die versicherten Personen herangetragen werden, indem Anwalts- und Gerichtskosten übernommen werden; oder sie bezahlt gerechtfertigte Schadenersatzansprüche, die vom Geschädigten an die reisenden- bzw mitversicherten Personen herangetragen werden. Umfasst sind Personen- und Sachschäden.

- Hinweis: Empfehlenswert ist zu prüfen, ob eine bereits bestehende Haftpflichtversicherung – beispielsweise abgeschlossen im Rahmen der Haushalts- und/oder Eigenheimversicherung - weitgehendere Leistungen anbietet als die Reisehaftpflichtversicherung.

Im konkreten Fall bedeutet das für Konsument:innen, die bestehende Haftpflichtversicherung auf ihren örtlichen Geltungsbereich⁵, die Deckungssummen für Personen- und Sachschäden sowie die versicherten Risiken (versicherte Gefahren) zu überprüfen.

Reisegepäckversicherung: Die Kernleistung des Bausteins Reisegepäckversicherung besteht darin, dass das Gepäck und seine Inhalte gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung versichert sind. Es gibt allerdings einige beachtenswerte Details. Ein **Beispiel:** Die auf der Reise gekauften Gegenstände gelten nicht automatisch bei allen Versicherern als mitversichert. Neben den unterschiedlichen Deckungssummen gibt es weitere Einschränkungen. Beispielsweise wird nur der Zeitwert ersetzt bzw werden zeitliche Staffeln zum Zeitwert in den Bedingungen selbst festgelegt. Teils finden sich zusätzlich Limits für Einzelgegenstände (max. Versicherungssumme pro Stück).

Ausschlüsse kann es bei besonders wertvollen Dingen (wie zB technische Geräte, Uhren, Sportgeräte, Schmuck) geben. Auch wenden die Versicherer im Schadensfall eventuell ein, dass sie die Sorgfalt bei der Verwahrung gröblich verletzt haben und daher keine Leistung bestehe. Zum Beispiel bestehen für die Aufbewahrung im Auto Sorgfaltspflichten, die den Versicherungsnehmer betreffen.

⁵ Es gibt auch für Haftpflichtversicherung Musterbedingungen, die auf der Website des Österreichischen Versicherungsverbandes abrufbar sind: [www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/AHVB_EHVB%202005.html/\\$file/MB_AHVB_EHVB_2005_Version_2012.pdf](http://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/AHVB_EHVB%202005.html/$file/MB_AHVB_EHVB_2005_Version_2012.pdf) (abgerufen im Mai 2023)

In Artikel 3 sind Angaben zum örtlichen Geltungsbereich zu finden. Hinweis: Die konkret mit einem Versicherungsunternehmen vereinbarten Bedingungen können von diesen unverbindlichen Verbands-Musterbedingungen allerdings abweichen. Daher ist es unerlässlich, die tatsächlich in der Polizze vereinbarten Klauseln zu überprüfen.

Wie bei den sonstigen Bausteinen gibt es Deckungen durch eine bestehende Haushaltsversicherung: der Hausrat, zu dem alle Ihre beweglichen Güter zählen, gilt im Rahmen der sogenannten Außenversicherung⁶ als mitversichert. Konsumenten sollten daher einen Blick in die Haushaltsversicherungspolizze werfen, um zu prüfen wie Verlust, Abhandenkommen und Diebstahl, der zu einem Haushalt beweglichen Güter geregelt ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es wichtig ist, sich über die inkludierten Kernleistungen klar zu werden (zB über Übersichtstabellen, die Versicherer anbieten), aber auch, **was nicht versichert** ist. Dazu ist zumeist ein Blick in die Versicherungsbedingungen notwendig, in denen die Bedingungen zu den einzelnen Bausteinen festgehalten sind. Darin finden sich auch Rubriken (Artikel, Paragraphen), die auflisten: „Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?“

Warum eine Reiseversicherung abschließen, wenn ich schon im Besitz einer Kreditkarte bin?

Falls Sie im Besitz einer Kreditkarte sind, dann sollten Sie vor Augen führen, ob eine Reiseversicherung darin überhaupt beinhaltet ist. Sehr günstige bzw. gar „kostenlose“ Kreditkarten inkludieren zumeist keine Reiseversicherung.

Falls Sie doch eine Kreditkartenvariante besitzen, die eine Reiseversicherung beinhaltet, so stellt sich die Frage, an welche Voraussetzungen die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gebunden ist? Reicht allein schon das Vorhandensein der Karte, oder muss man damit einen Mindestumsatz (in einem bestimmten Zeitraum vor der Reise) aufweisen oder sogar die Reise (vollständig) mit der Kreditkarte bezahlt haben?

Bedenken Sie auch, dass der Versicherungsschutz teilweise oder aber auch zur Gänze auf den Inhaber beschränkt sein kann. Darum prüfen Sie am besten Baustein für Baustein ob eine solche Einschränkung besteht bzw. ob und wie eine Mitversicherung für mitreisende Personen ausgestaltet ist.

Manche Reiseversicherungen in Kreditkarten sehen zudem vor, dass mitversicherte Personen nur dann geschützt sind, wenn sie mit dem Kreditkarteninhaber gemeinsam verreisen. Falls Personen getrennt verreisen ist jeweils eine individuelle Kreditkarte mit Versicherungsschutz oder eine separate Reiseversicherung empfehlenswert, zumal man sonst Gefahr läuft überhaupt ohne Versicherungsschutz dazustehen.

⁶ Mehr dazu siehe zB auf Seite 71 der Verbandsbroschüre des Versicherungsverbandes (VVO): [www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sys-Pages/Versicherungsleitfaden_2020.html/\\$file/2020_VVO_Leitfaden_web.pdf](http://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sys-Pages/Versicherungsleitfaden_2020.html/$file/2020_VVO_Leitfaden_web.pdf) (abgerufen im Mai 2023). In jedem Fall ist ein Blick in die jeweils individuell vereinbarten Vertragsbedingungen unerlässlich.

3. GRUNDLAGEN UND ZIELE DER ERHEBUNG

3.1 Ziele der Erhebung

Es sollen die Tarife der verschiedenen Anbieter gegenübergestellt werden:

- Darstellung der Bausteine, die im Komplett-Paketen von Versicherern und Kreditkartenunternehmen enthalten sind
- Darstellung zentraler Leistungsmerkmale in einzelnen Bausteinen
- Darstellung der verlangten Prämien für drei AK-Modellannahmen
- Würdigung der Tarife und Anbieter aus Sicht von Konsument:innen
- Tipps für Versicherungsnehmer:innen

3.1.1 Zur Datenerhebung

Die AK hat Anbieter von Reiseversicherungen in Österreich kontaktiert und mittels Fragebogen bzw dem Ersuchen um Bekanntgabe der angebotenen Tarife samt Details zu Leistungen, Ausschlüssen, Obliegenheiten und Prämienangaben zu drei verschiedenen Modellannahmen die Datenerhebung durchgeführt. Diese Datenerhebung fand vom 28.3. bis 26.5.2023 statt. Im Rahmen dieser Erhebung erfolgt eine Auswertung der Angaben von acht Versicherern (Allianz Travel, Europäische Reiseversicherung, GRAWE, HanseMerkur, LTA Lifecard, Uniqa, Wiener Städtische Versicherung, AXA Assistance) sowie drei Kreditkartenunternehmen (Amex – American Express, Card complete, PayLife).⁷

Folgende Modellannahmen wurden dabei herangezogen, wobei sich die Reisekosten an unserer letzten Erhebung im Jahr 2017 zwecks Vergleichbarkeit der Prämienentwicklung orientiert haben:

1. 14-tägiger Urlaub einer Familie in Europa; Ehepaar mit 2 Kindern.
Reisepreis EUR 3.500
2. 10-tägige Europareise einer Einzelperson, Reisepreis EUR 1.250
3. 7-tägige Maturareise (Europa) einer Einzelperson, Reisepreis EUR 1.000

⁷ Die AK kontaktierte auch die Niederösterreichische Versicherung, die Oberösterreichische Versicherung, sowie die VAV. Die VAV teilte mit keine Reiseversicherung (mehr) anzubieten. Sowohl die Niederösterreichische- als auch die Oberösterreichische Versicherung verwiesen auf eine Kooperation mit der Europäischen Reiseversicherung und auf deren Produkte.

3.1.2 Rücklauf und Antworten

Diese Auswertung der vielfältigen Tarifangebote beschränkt sich auf Versicherungen, die zumindest eine österreichische Kontaktadresse aufweisen⁸ und Kreditkartenunternehmen. Der Fokus wurde auf **umfassende „Paketangebote“** gelegt, die **eine Stornoversicherung - möglichst ohne Selbstbehalt - inkludieren**.

Es wurden zwei tabellarische Übersichten (Tabelle 1: Tarife von Versicherungsunternehmen; Tabelle 2: Tarife/Angebote von Kreditkartenunternehmen) erstellt, in denen sich die Prämienangaben für die oben angeführten Modellannahmen wiederfinden.

4. TARIFE-ANALYSE

4.1 Versicherungen

Die AK hat Tarifangebote von sieben Versicherern erhalten. Das Angebot von AXA Assistance wurde am 26. und 30.05.2023 über die Website abgerufen⁹, nachdem trotz mehrmaliger Nachfrage im Erhebungszeitraum bis zur Finalisierung der Erhebung keine Antwort einlangte. Aufgrund der Komplexität der Tarife werden die Kernleistungen bzw. zentralen Leistungsbestandteile tabellarisch dargestellt. Die Struktur des Angebotes ergibt folgendes Bild:

Tabelle 1: Gesamte Tarifübersicht der Versicherungen

In der nachfolgenden Tabelle sind Tarife abgebildet, die einen Komplett-Schutz anbieten und mehrere Bausteine beinhalten. Unter den einzelnen Bausteinen sind einige zentrale Leistungsmerkmale samt Deckungslimits angeführt. Beim praktischen Vergleich einzelner Leistungen gibt es viele Details zu beachten, wobei die meisten Versicherer in Werbefoldern bzw. auf ihren Websites durchaus nützliche, tabellarische Übersichten der angebotenen Leistungen präsentieren. Eine abschließende Darstellung war aufgrund der enormen Konditionenvielfalt leider nicht möglich. Einige hervorstechende Merkmale wurden in der Zeile „zusätzliche Leistungen, sonstige Anmerkungen“ angeführt.

⁸ Rein ausländische Versicherungen ohne derartigen Österreich Bezug wie beispielsweise die nexible GmbH wurden daher nicht in den Vergleich aufgenommen.

⁹ <https://www.axa-assistance.at/reiseversicherung>

Tabelle 1: Tarifübersicht Komplett-Pakete inklusive Stornoschutz								
Versicherer	Allianz Travel	Europäische Reiseversicherung	HanseMerkur	Uniqa	Wiener Städtische	Grazer Wechselseitige Versicherung AG	LTA Lifecard	AXA Assistance
Tarif	MyTravel Complete Smart (Einzel, Familie)	Komplettschutz	Storno & Reiseschutz Sorglos	Reiserundumschutz inkl. extra Stornoschutz	PLUS-RISK (Onlineprodukt) für Einzel u. Familie	GRAWE TRAVELSTAR inkl. extra Stornoschutz	All in One	KOMFORT inkl. extra Stornoschutz (ohne SB bei Storno)
Bausteine / Leistungen (Euro)								
Reisestorno	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert
Ersatzstornokosten bei Nichtantritt der Reise	bis zum gebuchten Reisepreis (max. EUR 10.000 pro Person) (max. EUR 10.000 pro Familie)	bis zum gewählten Reisepreis	100 %	bis zur gewählten Versicherungssumme	bis 100 % (im Tarif PLUS-RISK)	bis EUR 5.000 (Einzelperson) bis EUR 10.000 (Familie)	bis zum gewählten Reisepreis	tatsächliche Kosten bis max. EUR 10.000 (bei Einzelreise)
COVID-19 Deckung	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	gegen Aufpreis	inkludiert
Reiseabbruch	bis zum gebuchten Reisepreis (max. EUR 10.000 pro Person) (max. EUR 10.000 pro Familie)	bis zum gewählten Reisepreis bis 100 % Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten	Reisepreis in der ersten Hälfte der Reise (max. innerhalb der ersten 8 Tage) - ab 9. Tag: anteilig nicht genutzter Reiseleistung	Ersatz nur von „Extra-Rückreisekosten“ bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise unter gewissen Bedingungen	Ersatz der nicht genutzten Hotelnächte zusätzlich Rückreisekosten	bis EUR 5.000 (Einzelperson) bis EUR 10.000 (Familie)	bis zum gewählten Reisepreis bis 100 % Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten	tatsächliche Rückreisekosten nicht genutzte Reiseleistung bis max. EUR 10.000 (bei Einzelreise)
Flugausfall, -verspätung	bis EUR 1.500	bis EUR 350 (Einzelperson) bis EUR 700 (Familie)	bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel von mehr als 2 Stunden oder Verkehrsunfall	Ersatz nur von "Extra-Anreisekosten" für die verspätete direkte Hinreise zum Urlaubsort	EUR 200 (Einzelperson) EUR 400 (Familie)	bis EUR 1.000	bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel von mehr als 2 Stunden max EUR	nicht im Produkt KOMFORT inkludiert

				bei unverschuldetem Versäumnis			5.000 Einzelperson und EUR 10.000 Familie	
Reisekranken	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert
Ambulante Behandlung	bis EUR 1.000.000	bis 100 %	bis 100 % (80 % falls nicht bei Privat-/Sozialversicherung vorher eingereicht wird)	bis EUR 250.000	bis 100 %	bis EUR 250.000 (Einzelperson) bis EUR 500.000 (Familie)	bis 100 %	bis zur max. Versicherungssumme
Stationäre Behandlung	bis EUR 1.000.000	bis EUR 1.000.000	bis EUR 300.000	bis EUR 250.000	bis 100 %	bis EUR 250.000 (Einzelperson) bis EUR 500.000 (Familie)	bis 100 %	bis zur max. Versicherungssumme
Heimtransport (Ambulanzjet)	bis EUR 300.000	bis 100 %	100 %	bis 100 % nur bei Vertragsorganisation	bis 100 %	bis EUR 50.000	bis 100 %	bis zur max. Versicherungssumme
Kranken- bzw Verlegungstransport	bis EUR 40.000	bis 100 %	ja	ja	ja	bis EUR 250.000 (Einzelperson) bis EUR 500.000 (Familie)	bis 100 %	bis zur max. Versicherungssumme
Reiseunfall	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert
Such- und Bergungskosten nach Unfall	bis EUR 40.000	bis EUR 80.000	bis EUR 20.000	außerhalb Österreich: max EUR 7.700	Ja, bis 90 % (maximal EUR 10.000)	bis EUR 11.000 (Einzelperson) bis EUR 22.000 (Familie)	bis EUR 5.000	bis EUR 20.000
Entschädigung für Dauerinvalidität ab ...%	bis EUR 40.000 (ab 1 % Invalidität)	nicht inkludiert	Ja, ab 2 % Invalidität bis max. EUR 20.000	bis EUR 40.000 (ab 50 % Dauerinvalidität)	nein	bis EUR 33.000	bis EUR 25.000 (nach Glieder-taxen)	bis EUR 20.000
Reisegepäck	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert

Beschädigung, Diebstahl oder Abhandenkommen des Reisegepäcks	bis EUR 4.000 (Einzelperson) bis EUR 4.000 (Familie)	bis EUR 3.500 (Einzelperson) bis EUR 7.000 (Familie)	bis EUR 2.000 (Einzelperson) bis EUR 4.000 (Familie)	bis EUR 2.200 (Einzelperson) bis EUR 4.400 (Familie)	bis EUR 2.000 (Einzelperson) bis EUR 4.000 (Familie)	bis EUR 2.200 (Einzelperson) bis EUR 4.400 (Familie)	bis EUR 3.000 pro Person (unter 16 J. max. EUR 1.500)	bis EUR 1.500 (Einzelperson) bis EUR 3.000 (Familie)
Reisehaftpflicht	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert	inkludiert
Sach- und Personenschäden	bis EUR 400.000	bis EUR 500.000	bis EUR 750.000	bis EUR 500.000	bis EUR 100.000	bis EUR 440.000	bis EUR 1.500.000	bis EUR 300.000
Zusatzleistungen (Assistance etc auszugsweise) bzw sonst. Anmerkungen	24h Soforthilfe spezielle Deckung für Sportausrüstung Dr. Chat Online Teleconsultation	Assistance 24h weltweit unerwartetes Akutwerden bestehender Erkrankungen versichert	24h Notrufservice. Hilfe zB bei Verlust von Reisedokumenten und Zahlungsmittel	24h SOS-Hotline	nein	24h-HOTLINE ACHTUNG! GRAWE droht mit Leistungsfreiheit, falls eine <u>schriftliche</u> Schadenmeldung nicht innerhalb 48h erfolgt	24h - Hotline Reisegepäck Verspätung am Zielort über 24h max. EUR 500,00 Kosten für Ersatzbeschaffung für notwendiges	24h Einsatzzentrale max. gesamte Versicherungssumme für alle Leistungen EUR 600.000 bzw für Reisekrankenversicherung EUR 400.000
Laufzeiten – Gültigkeit für:	für Reisezeitraum (max 365 Tage)	Dauer der Reise / 31 Tage	für einzelne Reise	max 6 Monate	5/10/17/max. 42 Tage	Dauer der Reise - 4/17/31 Tage	bis 56 Tage pro Reise	Reisedauer bei Einzelreise
Selbstbehalt (ja/nein)	nein	nein	20 % SB bei Krankenversicherung, falls Einreichung bei Privat-/Sozialversicherung unterbleibt	Selbstbehalt laut Einzelbedingungen	bei erweiterten Stornogründen 20 %	nein	nein	Selbstbehalt laut Einzelbedingungen
Prämien (Euro):								
2 Erwachsene, 2 Kinder (10, 14 Jahre), 14 Tage Europa EUR 3.500 (Flug, Hotel)	217,70	236,00	199,00	90,41	239,00	228,00	278,00 COVID Aufpreis 36,00	195,93

1 Erwachsener, Reise Europa, 10 Tage EUR 1.250 (Hotel, Flug)	81,60	98,00	75,00	31,78	90,00	100,00	162,00 COVID Aufpreis 19,00	72,67
1 Schüler:in (18 Jahre - Maturar- reise), 1 Woche (Tür- kei) EUR 1.000 *) im Gruppentarif günstiger	66,00	84,00*)	65,00*)	30,00	77,00	100,00	152,00 COVID Aufpreis 17,00	55,71

4.1.1 Zum Baustein Storno-Versicherung und zum Reiseabbruch

Viele Varianten, Begrifflichkeiten und Leistungen

Es gibt speziell rund um die Reise-Stornoversicherung viele unterschiedliche Leistungen, mit denen die Konsument:innen konfrontiert werden. Denn rund um die Stornoversicherung werden von allen Anbietern einige Zusatzbausteine mit durchaus unterschiedlichen Bezeichnungen angeboten, wie etwa die häufig angebotene Reiseabbruchversicherung, ein „Umsteigeschutz“, „Verspätungsschutz“, „Extra-Rückreisekostenschutz“ oder die „Reise-Selbstbehaltversicherung“. Die darin inkludierten Deckungen sind für Konsument:innen nicht leicht auseinander zu halten.

Beim Reiseabbruchschutz werden nicht genutzte Reiseleistungen refundiert. **Beispiel:** Bei der **HanseMerkur** wird bei einem Abbruch in der ersten Hälfte der Reise – laut Versicherungsbedingungen maximal bis zum 8. Tag der Reise – der gesamte Reisepreis rückerstattet. Davon zu unterscheiden ist allerdings die „Extra-Rückreiseversicherung“, die ein eigener Baustein ist, bei dem zusätzliche Rückreisekosten erstattet werden, wenn die Reise abgebrochen wird und etwa der ursprünglich gebuchte Rückflug nicht in Anspruch genommen werden kann. Die **Uniqa** bietet dagegen keine Reiseabbruchleistung an. Lediglich die „Extra-Rückreisekosten“ werden übernommen.

Der reine Stornoschutz betrifft die Übernahme von Kosten, die dem Reisenden entstehen, wenn die Reise aus bestimmten Gründen, wie vor allem Krankheit, erst gar nicht angetreten wird. Der Versicherer übernimmt im Regelfall die Stornokosten, die ein Reiseveranstalter der reisenden Person in Rechnung stellt, wobei besonderes Augenmerk daraufgelegt werden sollte, welche konkreten Gründe in der Stornoversicherung als vereinbart gelten. Neben üblichen Stornogründen gibt es einige Abweichungen und einige Feinheiten (mehr darüber siehe unten). Darüber hinaus bieten einige Versicherer „erweiterte Stornogründe“ (gegen Aufpreis) an, die sehr unterschiedlich ausfallen können. Im erweiterten Stornoschutz sind unterschiedliche persönliche Beweggründe gedeckt.

Für Konsument:innen ist wichtig zu wissen, dass die Storno-Versicherung ein teurer Baustein ist. Wählt ein Reisender einen erweiterten Stornoschutz, dann wird das Storno-Paket noch teurer. Außerdem sind die Stornogründe abschließend in den Bedingungen aufgezählt.

Übliche Stornogründe

Übliche, von den meisten Versicherern festgelegte Stornogründe sind die unerwartet schwere Erkrankung, unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person oder von Familienangehörigen bzw einer persönlich nahestehenden Person; Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz durch Elementarereignis (Hochwasser, Sturm etc); Einberufung zum Grundwehr- bzw Zivildienst.

Differenzierter wird es schon bei folgenden Gründen, die teils sehr unterschiedlich ausgestaltet sind: Der Eintritt einer Schwangerschaft stellt beispielsweise oft nur einen Stornogrund dar, wenn diese erst nach der Reisebuchung und Abschluss der Reiseversicherung festgestellt wurde.

Schwangerschaftskomplikationen vor Antritt- (Storno) bzw während der Reise (Reiseabbruch) unterliegen teils einem gewissen Schweregrad (bspw. ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit/-unzumutbarkeit vor Antritt bzw Lebensgefahr für Reisabbruch).

Der Verlust des Arbeitsplatzes, so dies überhaupt versichert ist, stellt zumeist nur dann einen legitimen Stornogrund dar, wenn dieser unverschuldet erfolgt ist. Beispielsweise fällt eine Kündigung durch die versicherten Personen selbst meist nicht unter Versicherungsschutz. Auch eine gerechtfertigte Entlassung führt zu keiner Leistung.

Erfreulicherweise leisten manche Versicherer auch bei konjunkturbedingter Kurzarbeit ab einem bestimmten Reduzierungsausmaß, sofern diese nach Reisebuchung und Abschluss der Versicherung vom Dienstgeber angemeldet wurde.

Auch bei einem unerwarteten Arbeitsplatzwechsel bzw. einer unerwarteten Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, die ein Versicherer unter Deckung stellt, fällt positiv auf.

In einem durch Aufpreis erhältlichen Premiumtarif eines Versicherungsanbieters besteht sogar die Möglichkeit die Konstellation abzusichern, wo durch Arbeitsplatzverlust bzw. Kurzarbeit der Eltern die Klassenfahrt der Kinder storniert werden muss. Darunter fallen auch noch weitere Situationen einer berufsbedingten Änderung deren Ausführung hier leider den Rahmen sprengen würde.

Manche erweiterten Stornobedingungen sehen eine Deckung auch in den Fällen vor, wo die eigene Urlaubsvertretung in der Arbeit plötzlich ausfällt und man deshalb berufsbedingt einspringen muss.

Auch im Trennungs- bzw. Scheidungsfall (bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) bestehen teils bemerkenswerte Unterschiede. Diesbezüglich stellen manche Versicherer offenbar darauf ab, von welcher Person die Initiative für die Beendigung der Beziehung ausgeht. Ausschlaggebend ist beispielsweise, wer die Scheidungsklage einbringt.¹⁰

Ganz allgemein wird jedoch vorausgesetzt, dass insbesondere bei Lebensgemeinschaften ein gemeinsamer Wohnsitz bereits für eine gewisse Dauer (mind. 3 – 6 Monate) bestanden hat und eine gemeinsame Reise geplant gewesen wäre, die aufgrund der Trennung abgesagt wird.

Auch das Nichtbestehen der Abschlussklasse bzw. der Reifeprüfung (Matura) ist bei einigen Versicherern bereits ohne Aufpreis enthalten bzw. kann bei fast allen Reiseversicherungsanbietern in einem höheren Produkt versichert werden.

¹⁰ Dazu aus den Bedingungen der AXA gültig ab 1.1.2021 S 21 unter G 1.3 h) „vom Ehegatten des Versicherten wird die Scheidung eingereicht oder vom eingetragenen Lebenspartner des Versicherten wird ein Antrag auf Löschung der eingetragenen Partnerschaft gestellt, vorausgesetzt sie sollten zusammen reisen“. Eine sinngleiche Bestimmung findet sich auch in den Bedingungen „Reiseversicherung Online 2017“ der Uniqa.

Erweiterte Stornogründe

Zusätzlich zu üblichen Stornogründen können erweiterte Stornogründe als Versicherungsfall in den Vertrag aufgenommen werden, die dann beispielsweise unter „Premium-Schutz“ angeboten werden. Aufgrund der enormen Tarifvielfalt kann dies leider hier nicht abgebildet werden. Es empfiehlt sich diesbezüglich in den Bedingungen nachzulesen bzw dahingehend konkret - am besten schriftlich - anzufragen.

Sehr übersichtlich und an dieser Stelle ausnahmsweise zu nennen sind die dahingehenden Bedingungen der Allianz und der europäischen Versicherung. Erstere Versicherung legt die Stornogründe mit Beispielen (Lebenssachverhalten) anschaulich dar, letztere hat die Gründe nach Kategorien geordnet, und sorgt damit für einen guten Überblick.

Die Europäische Reiseversicherung sticht zudem dadurch positiv hervor, weil einige erweiterte Stornogründe bereits im Grundprodukt enthalten sind, die andere Versicherer entweder nur gegen Aufpreis erst im Premiumpaket oder gar nicht anbieten wie zum Beispiel eine Organtransplantation der versicherten Person als Spender oder Empfänger, notwendige Nachbarschaftshilfe im Katastrophenfall bzw Katastrophenhilfe durch die versicherte Person als Mitglied von Feuerwehr oder Rettungsdienst. Außerdem ist das unerwartete Akutwerden einer bestehenden Erkrankung ansonsten an keine spezielleren Bedingungen gebunden. Andere Versicherer setzen diesbezüglich beispielsweise voraus, dass zuvor keine Behandlung in einem gewissen Zeitraum stattgefunden haben darf bzw schließen bei Vorerkrankungen den Versicherungsschutz überhaupt ganz aus.

Fristen in der Stornoversicherung

Bei Vertragsabschluss gibt es bei einigen Versicherern Fristen, die für den Beginn der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes beachtlich sind. Die Bezeichnung ist uneinheitlich („Karenz-, Wartefrist“), obwohl ähnlich ausgestaltet.

Die **HanseMerkur** gibt beispielsweise an, dass die Versicherung innerhalb von 3 Werktagen - gerechnet ab der Reisebuchung - abgeschlossen werden muss, bei einem späteren Abschluss der Reiseversicherung tritt eine 10-tägige Karenzfrist in Kraft. Versicherungsschutz besteht demnach nur für Ereignisse, die ab dem 10.Tag nach Versicherungsabschluss neu eintreten.

Die **GRAWE** fügt dieser zehntägigen Frist eine weitere Beschränkung zu, indem sie in den letzten 30 Tagen vor Reiseantritt keine nachträgliche Stornoversicherung zulässt. Im Unterschied zur HanseMerkur hat der Abschluss der Reiseversicherung allerdings am Tag der Reisebuchung mit gleichzeitiger Prämienzahlung zu erfolgen. Eine Nachfrist von 3 Werktagen ist also nicht vorgesehen.

Die **LTA** ermöglicht eine Beantragung der Stornoversicherung nach Buchung der Reise bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt; zudem sieht sie keine weitere Frist vor, wenn der Versicherungsabschluss am Tag der Reisebuchung (also auch innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt) stattfindet.

Die **Uniqa** hat eine nahezu idente Regelung wie die LTA. Lediglich die Frist beträgt 28 statt 30 Tage vor Reiseantritt und ist damit ein wenig vorteilhafter.

Zur Reise-Selbstbehaltversicherung

Das ist eine Leistung, die einige Versicherer anbieten. Die Selbstbehaltversicherung dient Kunden, die bereits eine bestehende Reisestornoversicherung durch den Reiseveranstalter oder im Rahmen ihrer Kreditkarte haben und daher eine günstigere Tarifvariante ins Auge fassen.

Tritt ein Leistungsfall ein, der mit einem Selbstbehalt behaftet ist, dann deckt die Reise-Selbstbehaltversicherung den verrechneten Selbstbehalt ab.

Die **Uniqa** bietet beispielsweise schon im Basispaket – ohne spezielle Stornoversicherung – eine Storno-Selbstbehaltversicherung mit einer Kostenobergrenze bis EUR 750 bei einer Einzelperson bzw bis EUR 1.500 im Familientarif an.

Auch bei der **HanseMerkur** ist im Rahmen des Storno-Reiseschutzes ein bis zu 20 % Selbstbehalt einer bereits vorhandenen Versicherung abgedeckt.

Exkurs:

Auch in den anderen Bausteinen kann eine Reise-Selbstbehaltversicherung ergänzend zu anderen privaten Versicherungen (bspw. Krankenzusatzversicherung mit Weltdeckung oder Unfallversicherung mit Such-Berge bzw Rückholkosten aus dem Ausland) ausreichend sein.

Achtung: Bei einer mehrfachen Versicherung tritt im Schadenfall eine in den Hintergrund (leistet daher „subsidiär“). Eine doppelte Leistung kommt aufgrund des sogenannten Bereicherungsverbot es nicht in Betracht.

Reiseabbruchversicherung:

Die Stornoversicherung endet bei Reiseantritt, wobei der Übergang von Storno zu Reiseabbruch durchaus schwierig abzugrenzen ist. Dies ist für Personen allerdings wesentlich, die sich aufgrund der Kosten dazu entscheiden lediglich eine Stornoversicherung oder eine Reiseversicherung ohne Stornoabdeckung abzuschließen. Um im Schadenfall Streitigkeiten diesbezüglich zu vermeiden, empfiehlt sich der Abschluss beider Bausteine.

Beispielsweise ist dem Produktinformationsblatt der **HanseMerkur** dahingehend folgendes zu entnehmen:

„Der Versicherungsschutz beginnt in der Reiseabbruchschutz-Versicherung, sobald sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.“

Auf einer deutschen Website findet sich folgendes:¹¹

Wann endet eigentlich eine Reiserücktrittversicherung und beginnt eine Reiseabbruchversicherung?

***Flug:** Check-in am Flughafenschalter oder -automaten.*

***Flug mit Vorabend-Check-in:** Passieren der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.*

***Flug mit Online-Check-in:** Passieren der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.*

***Flug mit Rail & Fly:** Einsteigen in den Zug.*

***Flug mit separat gebuchtem Bahn- oder ÖPNV-Zubringer:** Abhängig davon, ob der Zubringer im Gesamtreisepreis versichert ist.*

***Autoreise:** Übernahme des Mietwagens oder Wohnmobils.*

***Eigenanreise:** Schlüsselübergabe im Hotel oder für die Ferienwohnung.*

***Kreuzfahrt:** Ist die Anreise im versicherten Reisepreis inkludiert, mit Betreten des Zubringers (zum Beispiel Bahn oder Bus). Bei Eigenanreise mit dem Gang an Bord.*

¹¹ www.secure-travel.de/faq/reisebeginn-wann-ist-das.php (abgerufen am 31.05.2023)

Wie erwähnt ersetzt die Reiseabbruchversicherung Mehrkosten, wenn wegen vorzeitiger Rückreise aus triftigem Grund bereits bezahlte Reiseleistungen nicht in Anspruch genommen werden können. Die triftigen Gründe orientieren sich zumeist an den Stornogründen vor Antritt der Reise.

Der Wert, der nicht konsumierten Reiseleistungen wird, zumeist unterschiedlich – je verstrichener Reisedauer aliquot von den Versicherern berechnet. Erfreulicherweise leisten die meisten Versicherer bis zum angegebenen Reisepreis.

Manche Versicherer limitieren die Versicherungsleistung für Reiseabbruch:

Die GRAWE staffelt die Deckungssumme beispielsweise danach, ob eine Einzelperson oder eine Familie betroffen ist. Je nachdem ist die betragliche Entschädigung mit bis zu EUR 5.000 (Einzelperson) bzw EUR 10.000 (Familie) begrenzt.

Die Allianz deckelt die Leistung mit EUR 10.000 pro Person und weiters mit insgesamt EUR 10.000 pro Familie.

Die Uniqa bietet keinen Versicherungsschutz für nicht konsumiert verbliebene Reiseleistungen, sondern deckt lediglich die anfallenden zusätzlichen Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise unter gewissen Bedingungen (angelehnt an übliche Stornobedingungen beispielsweise schwerer Krankheit, Elementarereignissen zuhause bzw bei Naturkatastrophen, Unruhen und Epidemien am Urlaubsort, Rückreisekosten von Familienangehörigen im Fall des Nottransportes eines Versicherten in die Heimat).

An dieser Stelle ist nochmal darauf hinzuweisen, dass ähnliche Leistungen auch von den anderen Versicherern geboten werden, diese aber eben zusätzlich auch noch die entgangenen Reiseleistungen entschädigen.

4.1.2 Zum Baustein Verspätung bei Anreise zum Ausgangspunkt bzw Flugverspätung, -ausfall

Der „Verspätungsschutz“ leistet Ersatz für zusätzlich anfallende Hinreise-, Unterbringungs- sowie Rückreisekosten, die durch die Verspätung eines im Rahmen der Reise bzw für die Anreise genutzten Verkehrsmittels entstehen.

Dieser zusätzliche Baustein in der Reiseversicherung weist deutliche Unterschiede zwischen den Versicherern aus. Allen gemein ist jedoch, dass es sich um eine unverschuldete Versäumnis handeln muss. Eine ausdrückliche Formulierung – nämlich, was nicht gedeckt ist – findet sich meistens leider nicht – so bleibt es, wie häufig, dem Leser der Versicherungsbedingungen überlassen, mit Mühe herauszufinden, welche Leistung bei einer Flugverspätung in den Deckungsbereich fällt.

Auffallend beim Baustein Flugverspätung, wenn der Flug Ausgangspunkt der Reise ist: Neben vielen Bedingungen („bei einer Verspätung von mehr als vier Stunden“, „bei einer Verspätung von mehr als zwei Stunden“) gibt es auch Einschränkungen durch Deckungslimits, bzw bei verkehrstechnischen Verzögerungen bei der Fahrt zum Flughafen.

Einige Versicherer treten beispielsweise nur in Leistung, wenn sich öffentliche – eben nicht private Verkehrsmittel – bei der Anreise zum Ausgangspunkt (bspw. Flughafen) verspäten.

Noch komplizierter wird es leider, wenn auch private Verkehrsmittel vom Verspätungsschutz umfasst sind, zumal manche Versicherer lediglich aufgrund einer Verzögerung infolge eines Verkehrsunfalls leisten, andere jedoch auch technische Gebrechen am Kfz gelten lassen während wieder andere auch Verkehrsüberlastungen ab einer bestimmten Dauer als Grund für den verpassten Abflug akzeptieren. Ein Vergleich ist so kaum möglich.

Zudem gibt es ähnliche Leistungen mit unterschiedlichen Namen, wenn es sich um verpasste Beförderungsmittel (als Ausgangspunkt der Reise) handelt: Zum Beispiel bietet die **HanseMerkur** einen „Extra-Rückreiseschutz“, „Verspätungsschutz“ und „Umsteigeschutz“, die keine Bestandteile der Reisetornoversicherung sind, die sich (nur) auf alle Ereignisse vor Antritt der Reise beschränken. Die Unterschiede sind nicht leicht erfassbar, manchmal auch bei ein- und demselben Anbieter. Die entsprechende Zeile in der Tabelle 1 verschafft daher nur einen groben Überblick.

Hinweis: Bei einer Flugverspätung stehen unabhängig vom obig ausgeführten unter Umständen auch aufgrund der Fluggastrechteverordnung der EU-Leistungen zu, die nicht Gegenstand dieser Erhebung sind.¹² Manche Versicherer verweisen auf diese, wohl um darauf aufmerksam zu machen bzw als Begründung für die beschränkte Deckung in dem Baustein.

4.1.3 Zur Reise-Krankenversicherung

Der Versicherungsfall ist die akut eintretende Erkrankung, Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder Eintritt des Todes der versicherten Person während einer Reise im Ausland. Die dafür erbrachten Leistungen können vielfältig sein. Vereinfacht gesagt, geht es um die Übernahme von Kosten für die stationäre Behandlung (Krankenhaus) und ambulante Behandlung (Arzt). Zu Leistungen in der Reise-Krankenversicherung zählen auch die Kostenrückerstattung für Medikamente, Taggeld für den Krankenhausaufenthalt, Verlegungstransport sowie der Heimtransport mit dem Flugzeug, Medikamententransport, Rückreise mit dem Ambulanzjet auch ohne medizinische Notwendigkeit und einiges mehr.

Im Gegensatz zur Erhebung aus dem Jahr 2017 unterscheiden sich die Deckungslimits für **ambulante und stationäre Behandlungen beim selben Versicherer kaum. Deutliche Unterschiede gibt es allerdings zwischen den Versicherern mit einer Bandbreite** von 250.000 Euro (Uniqa bzw Einzelperson, **GRAWE**) bis hin zu 100 % Kostenübernahme (**LTA, Wiener Städtische**). Die **GRAWE** staffelt die Deckungssummen danach, ob eine Einzelperson oder eine Familie betroffen ist.

Für alle anderen Versicherer verweisen wir an dieser Stelle auf die Tabelle 1.

Ein ganz wesentlicher Baustein der Reisekrankenversicherung sind die Kosten für einen Krankentransport. Je nach Reiseziel und Distanz kann dies mehrere zehn bis hunderttausende Euro ausmachen. Empfehlenswert ist dahingehend zumindest eine Deckung von mindestens EUR 300.000, die bei einem Transport beispielsweise aus Südostasien mit einem Ambulanzjet durchaus anfallen können.

Bemerkenswert ist es daher, dass die GRAWE lediglich bis zu EUR 50.000 übernimmt.

¹² www.konsumentenfragen.at/konsumentenfragen/Mobilitaet_und_Reisen/Fluggastrechte/Ihre_Rechte_aus_der_Fluggastrechte-Verordnung.html (abgerufen im Mai 2023)

Die Allianz leistet immerhin bis zu EUR 300.000, während die Uniq a eine Kostendeckung von 100 % nur dann abgibt, wenn die Rückholung ausschließlich durch eine Vertragsorganisation in Rücksprache mit dem „24 Stunden SOS-Service“ der Versicherung erfolgt. Andernfalls werden nur max. EUR 1.950,00 ersetzt, was eher als symbolisch gewertet werden darf.

Aber auch bei allen anderen Versicherern findet sich eine Regelung bzw zumindest dringende Empfehlung den Rücktransport in Absprache mit der Versicherung zu organisieren. Immerhin werden dann bis zu 100 % bzw die gewählte maximale Versicherungssumme übernommen. Sonst besteht zumeist keine Kostendeckungsgarantie, wenn der Heimtransport selbst organisiert wird.

Zur Geltendmachung von Reisekrankenversicherungsleistungen empfiehlt sich überdies genaue Belege ausstellen zu lassen, insbesondere dann, wenn keine Direktverrechnung erfolgt und daher eine Vorleistung geboten ist, um die Versicherungsleistung im Inland beim Versicherer nachträglich geltend machen zu können:

- Daten der behandelten Person (vollständiger Name, Geburtsdatum)
- Diagnose
- Art der ärztlichen Leistungen bzw Krankenhausleistungen
- Behandlungszeitraum
- Honorar
- Bei zahnärztlicher Behandlung: Bezeichnung der behandelten oder provisorisch ersetzten Zähne und jeweils erbrachte Leistungen, wobei eigens auch noch das Schmerzempfinden zumindest selbst dokumentiert bzw falls möglich auch schriftlich vom Arzt bestätigt werden sollte, weil manche Versicherer nur bei akuten Zahnschmerzen eine unverzügliche Behandlungsdringlichkeit akzeptieren und damit in Leistung treten.
- Rezepte/Verordnungen mit Angaben zu Kosten für Medikamente oder verordnete Hilfsmittel bzw Heilbehelfe

Um mit einem Wortspiel die Bausteine Reisetorno- und Reisekrankenversicherung abzuschließen:

COVID-19 positiv ist uns aufgefallen, dass fast alle Versicherer eine Erkrankung bzw allfällige behördlich angeordnete Reiseeinschränkung diesbezüglich bereits inkludieren. Lediglich die LTA verlangt einen Aufpreis zur Abdeckung dieses Risikos. In Tabelle 1 haben wir den Aufpreis dahingehend in der Prämienberechnung nicht berücksichtigt, sondern separat angemerkt.

Achtung! Lediglich der Verdacht einer Infektion mit COVID-19 fällt zumeist nicht unter Versicherungsschutz. Auch sonst leisten nicht alle Versicherer bei Epidemien/Pandemien.

4.1.4 Zur Reise-Unfallversicherung

Der Versicherungsfall ist der Eintritt eines Unfalles während der Reise. Die Versicherungsleistung wird nur für die durch den eingetretenen Unfall hervorgerufene körperliche Schädigung erbracht.

Auch die **Such- und Bergungskosten** der verunfallten Person sind eine „klassische“ Leistung der Unfallversicherung. Die Deckungslimits sind unterschiedlich und betragen zwischen EUR 5.000 (**LTA**) und EUR 80.000 (**Europäische Reiseversicherung**).

Ein für die Unfallversicherung wichtiges Bewertungskriterium ist die Leistung, falls die Unfallfolge **Dauerinvalidität** eintritt: in diesem Fall stellt sich die Frage, ab welchem Grad der körperlichen Dauerinvalidität eine Leistung (laut „Gliedertaxe“) erfolgt.

Manche Versicherer leisten ab 1 % Dauerinvalidität andere erst ab 50 %, wobei die Versicherungssummen verglichen mit „echten“ privaten Unfallversicherungen zumeist nicht mithalten können. Einige Versicherer (Europäische, Wv Städtische) bieten überhaupt keine Dauerinvaliditätsleistung an. Die fehlende bzw geringe Deckung erweckt den Anschein, dass diese spezielle Leistung von den Versicherern eher an eine separate private Unfallversicherung ausgelagert wird.

4.1.5 Zur Reise-Gepäckversicherung

Der Versicherungsfall ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände, wobei verschiedene Ursachen für Verlust und Beschädigung gedeckt sind:

- durch nachgewiesene Fremdeinwirkung (zB Diebstahl);
- durch Elementarereignis oder Feuer;
- durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenverschulden);
- in Gewahrsam eines Beförderungs-unternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung.

Die Deckungssummen in diesem Baustein sind bei fast allen Versicherern danach gestaffelt, ob eine Einzelperson oder eine Familie betroffen ist. Je nachdem ist die betragliche Entschädigung mit Bandbreite von EUR 1.500 bis EUR 4.000 (Einzelperson) bzw von 3.000 bis EUR 7.000 (Familie) begrenzt.

Bemerkenswert sind die unterschiedlichen Ausschlussgründe bzw Deckungsbeschränkungen in der Reisegepäckversicherung. Laut vorliegenden Produktinformationsblättern der jeweiligen Anbieter finden sich darin differenzierte Regelungen, die aufgrund der großen Vielfalt auch nur auszugsweise aufgezeigt werden können.

Gemeinhin fällt ein Selbstverschulden, wie zum Beispiel Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Hängen- Fallen- oder Stehenlassen von Gepäck nicht unter Versicherungsschutz.

Manche besonderen Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, Foto und Filmapparate, Handy, Pelze, etc) sind je nach Versicherung entweder gar nicht oder mit einem geringen Limit versichert. Bei älteren Gegenständen wird zudem oft nur der Zeitwert ersetzt.

Teils kuriose Regelungen gelangen bei abgestellten Fahrzeugen zur Anwendung:

Laut Produktinformationsblatt der **LTA** fallen Gegenstände in einem Fahrzeug nicht unter Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug länger als zwei Stunden abgestellt ist. Die **HanseMerkur** listet auf, dass Diebstähle aus Kraftfahrzeugen nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr versichert sind.

Eines ist jedoch diesen beiden Deckungseinschränkungen zugutezuhalten: Manche Versicherer übernehmen gar kein Risiko für Gegenstände, die in abgestellten bzw unbeaufsichtigten Fahrzeugen verwahrt werden.

4.1.6 Zur Reisehaftpflicht-Versicherung

Die analysierten Komplett-Pakete weisen bei der Haftpflichtdeckung sehr unterschiedliche Deckungssummen auf.

Sie reichen von EUR 100.000 bis EUR 1.500.000. Versichert sind Ansprüche aus Sach- und Personenschäden, wobei es bei der Reisehaftpflicht um die Abdeckung von Risiken geht, die sich auf der Reise ergeben. Genauer formuliert: Der Versicherungsfall ist ein Schadensereignis, das von der versicherten Person als Privatperson während einer Reise verursacht wird und aus welchem der versicherten Person Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Der Versicherer übernimmt diesbezüglich die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Sach- und/oder Personenschadens sowie des daraus abgeleiteten Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts herangezogen werden.

Dabei werden die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten gegen die versicherte Person behaupteten Schadenersatzverpflichtung gedeckt (betreffend Anwalts- und Gerichtskosten).

Speziell in diesem Baustein ist es empfehlenswert auch in die Polizza bzw die Bedingungen der eigenen Haushaltsversicherung zu schauen, zumal in den allermeisten Fällen eine Privathaftpflichtversicherung darin enthalten ist. Diesfalls gilt es den örtlichen Geltungsbereich zu überprüfen bzw zu erfragen.

Bis auf die Wr. Städtische bieten alle Versicherungen eine telefonische 24-Stunden-Assistenz oder Notruf-Services an, wobei manche damit eine Anzeigeobliegenheit verknüpfen. Auch hier ist allen Versicherern gemein, dass sie eine möglichst rasche Kontaktaufnahme (teils innerhalb von 24 Stunden) zur Absprache der weiteren Vorgangsweise einfordern.

Manche Versicherer geben eine sehr kurze Frist vor, um das Schadensereignis zu melden. Wenn Konsument:innen Probleme haben, weil sie eine Frist versäumt haben, empfiehlt sich die AK-Konsumentenberatung zu kontaktieren:

Die Reiseversicherung hat die Leistung abgelehnt. Was kann ich tun?

Es kommt häufig vor, dass Versicherer eine Leistung mündlich (zum Beispiel am Telefon) ablehnen – etwa mit der allgemeinen Formulierung, „dass dafür kein Versicherungsschutz gegeben ist.“ Diese knappen mündlichen Erklärungen lassen zumeist die Frage offen, auf welcher rechtlichen Basis die Ablehnung der Leistung wirklich beruht.

Sie sollten daher schriftliche Begründungen verlangen. Achtung: **Begründete Ablehnungen** in Schriftform und auch per Mail haben laut § 12 Versicherungsvertrags-Gesetz gleichzeitig auch **Rechtsfolgen zur Verjährung** Ihrer Ansprüche. Verjährung bedeutet, wie lange Sie im Streitfall Zeit haben, vor Gericht zu gehen.

Es gibt zwei Arten von begründeten Ablehnungen und die Versicherung kann frei entscheiden welche Ablehnung sie Ihnen schickt:

- Wenn die Ablehnung - zumindest - mit einer der Ablehnung zugrunde gelegten Tatsache und einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist, dann verjährt Ihre Forderung gegen die Versicherung in 3 Jahren. Das bedeutet, dass sie im Streitfall vor dem Ablauf von 3 Jahren eine gerichtliche Klage einbringen müssen.

- Die Versicherung kann diese Frist auf 1 Jahr verkürzen, **wenn sie in der Ablehnung zusätzlich zur oben angeführten Begründung noch die 1-Jahresfrist nennt** mit der Erklärung, dass die Versicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird.

Sollten Sie (noch) keine schriftliche, begründete bzw zusätzlich mit der 1-Jahresfrist versehene Ablehnung der Versicherung erhalten haben, sondern nur eine einfache schriftliche Ablehnung ohne jegliche Begründung, dann läuft von Gesetzes wegen eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Das Gleiche gilt, wenn Ihnen ein Versicherungsberater telefonisch mitteilt, dass die Leistung abgelehnt sei.

5. REISEVERSICHERUNGEN - KREDITKARTEN

In der nachfolgenden Tabelle sind zentrale Versicherungsleistungen von Kreditkarten von drei Kreditkartenunternehmen (American Express, card complete, PayLife) dargestellt.

Im Oktober 2022 wurde die DC Bank AG (war zuvor eine hundertprozentige Tochter der card complete) vollständig in die card complete integriert. Dh die Informationen zu Diners Club finden Sie unter card complete. PayLife ist eine Marke der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft.

Die Kreditkartenunternehmen arbeiten im Bereich Reiseversicherung mit unterschiedlichen **Versicherungsunternehmen** zusammen:

- American Express hat für Gold Card Inhaber verschiedene Versicherungsverträge abgeschlossen: Chubb European Group SE, Inter Partner Assistance, AXA Assistance Deutschland GmbH
- Card complete bietet den Reiseschutz über die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group an. Mit dem kostenpflichtigen PLUS Paket kann die Reisetornoversicherung erhöht werden (für Gold Card bzw Platinum Card möglich).
- Diners Club: Die Schadensbearbeitung erfolgt im Namen der Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ausschließlich über die DCV (Diners Club Versicherungshotline).
- Bei PayLife ist der Versicherer die Europäische Reiseversicherung AG.

Die Kontaktdaten der Versicherungsunternehmen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Kreditkartengesellschaft (siehe Anbieterverzeichnis am Ende).

Tarifübersicht von Reiseversicherungen bei Kreditkarten

Kreditkartenunternehmen	American Express	card complete	PayLife (Marke d BAWAG PSK)
Produkt - Kreditkarte mit Versicherungsschutz	American Express Gold Card	Visa-, Mastercard und Diners Club Classic (mit Versicherungsschutz) Visa, Mastercard und Diners Club Gold Visa und Mastercard Platinum Diners Club Vintage Card	PayLife Classic PayLife Gold PayLife Gold <i>Plus</i> PayLife Black PayLife Platinum
Voraussetzungen für Versicherungsschutz	vollständige Bezahlung des Reisepreises	<u>Visa und Mastercard:</u> Verwendung der Karte innerhalb von 2 Monaten vor Schadenseintritt; maximal versicherte Reisedauer von 90 Tagen Verkehrsmittelunfallschutz nur bei Zahlung der Reise mit der Karte <u>Diners Club Kreditkarten ¹⁾:</u> Verwendung der Diners Club Karte innerhalb von 2 Monaten vor Schadenseintritt betrifft Leistungen 2 - Link mit Aufzählung und Erläuterung der Leistungen finden Sie in der Spalte D Bezahlung der Reisekosten zum überwiegenden Teil mit der Diners Club Card betrifft Leistungen 1 - Link mit Aufzählung und Erläuterung der Leistungen finden Sie in der Spalte D	PayLife Classic: Besitz der Kreditkarte und gültiger Kreditkartenvertrag; Voraussetzungen für 3-fachen Versicherungsschutz - Paylife Gold, PayLife Gold<i>Plus</i>, PayLife Black und PayLife Platinum: Besitz der Karte und gültiger Kreditkartenvertrag (Leistungsteil A), für zusätzliche Leistungen: Verwendung in den letzten 3 Monaten vor Schadeneintritt (Leistungsteil B) bzw Bezahlung der Reise (Leistungsteil C) Reisestorno: (An-)Bezahlung der Reise; (Selbstbehalt!)

Reisestorno	inkludiert	inkludiert	inkludiert, ab PayLife GoldPlus
Ersatzstornokosten bei Nichtantritt der Reise (Euro)	bis 3.000 pro Person (p.P.) und Reise	Ja bei allen Karten inkludiert; Ausnahme bei Classic Card Voraussetzung 200 Credits ³⁾ Erhöhte Versicherungssummen bei Bezahlung der Reise mit der Kreditkarte, unterschiedlichste Versicherungssummen ²⁾	Ja GoldPlus: bis EUR 1.500,00 (20 % Selbstbehalt) bei (An-)Zahlung der Reise bis EUR 3.000 Black: bis EUR 1.500,00 bei (An-)Zahlung der Reise bis EUR 3.000 Platinum: bei (An-)Zahlung der Reise bis EUR 3.000; bei Bezahlung des Gesamtpreises bis EUR 6.000
Reiseabbruch (Euro)	bis 3.000 p.P. und Reise	Ja, bei Diners Kreditkarten inkludiert	Nein
Flugausfall, -verspätung	Mehrkosten bis 200 p.P. und Reise	Mehrkosten für Nächtigung und Verpflegung bei unverschuldetem Versäumen oder Verspätung	Nein
Reisekranken	inkludiert	inkludiert	inkludiert ab Pay Life Gold, Basis-Reise-schutz für die PayLife Classic
Ambulante Behandlung	bis 220.000 p.P. und Reise	Ja	Ja
Stationäre Behandlung	bis 220.000 p.P. und Reise	Ja	Ja
Heimtransport (Ambulanz-jet)	ja	Ja	Ja

Kranken- bzw Verlegungs-transport	ja	Ja	Ja
Reiseunfall	inkludiert	inkludiert	inkludiert
Such- und Bergungskosten nach Unfall	bis 110.000	ja	ab Gold Je Produkt bis EUR 35.000 oder EUR 50.000
Beschädigung, Diebstahl oder Abhandenkommen des Reisegepäcks	bis 2.000 p.P. und Reise	ja	Ja
Entschädigung für Dauerinvalidität ab ...%	bis 40.000 bei Vollinvalidität; bei Unfall in einem öffentlichen Verkehrsmittel bis 520.000	ja	inkludiert ab PayLife Gold, jeweils im Leistungsteil C enthalten (Bezahlung der Reise), Deckungssumme abhängig je Produkt
Reisegepäck	inkludiert	inkludiert	inkludiert
Reisehaftpflicht	inkludiert	inkludiert	inkludiert
Sach- und Personenschäden	bis 750.000	ja	Ja
Laufzeiten – Gültigkeit für:	Reisen bis zu 90 aufeinanderfolgende Tage, maximal	jede Reise bis max. 90 Tage während aufrechter Kreditkarte	für die ersten 90 Tage einer Reise
Selbstbehalt (ja/nein)	nein	Visa und Mastercard Kreditkarten: Selbstbehalt nur bei der Reisesstornoversicherung (20 % Selbstbehalt)	Ja; bei Reisesstorno im Produkt GoldPlus: 20 %
Kosten (Euro)			

Jahresentgelt je Kreditkarte	American Express Gold Card EUR 16,00 pro Monat	Kartengebühren gültig ab 1.5.2023 Visa & Mastercard Classic EUR 66,00 p.a. (Zusatzkarte EUR 38,40 p.a.) Visa & Mastercard Gold EUR 80,40 p.a. (Zusatzkarte EUR 45,60 p.a.) Visa und Mastercard Platinum EUR 138,60 p.a. (Zusatzkarte EUR 75,60 p.a.) Diners Club Classic Card EUR 70,00 p.a. Diners Club Gold Card EUR 80,00 p.a. Diners Club Vintage Card EUR 140,00 p.a.	PayLife Classic Karte EUR 25,50 PayLife Gold EUR 74,50 PayLife Gold <i>Plus</i> EUR 86,00 PayLife Black EUR 110,00 PayLife Platinum EUR 250,00
-------------------------------------	--	--	--

1) https://dinersclub.at/cache/images/assets.ctfassets.net/2k9rs4z54fvd/76S1wGpgwy1SwgwwwAh3kU/99a17e141637d67c01ed0fee2b6d46ef/Versicherungsleistungen_8seitig.pdf

Beschreibung der Leistungen:

- Bei den Kreditkarten ist der Versicherungsschutz im Preis der Jahreskarte inkludiert, der bis zu 250 Euro betragen kann.
- Vom **Versicherungsschutz** umfasst ist nicht nur der Karteninhaber selbst, sondern auch im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige (Ehe- oder Lebenspartner und die unterhaltsberechtigten Kinder). Details sind den jeweiligen Versicherungsbedingungen zu entnehmen, wobei beispielsweise bei card complete nur **mitreisende** Angehörige mitversichert sind; in der Reisunfall- und Behandlungskostenversicherung allerdings ausschließlich der Karteninhaber.
- Es gibt beachtenswerte **Voraussetzungen**, damit der Versicherungsschutz wirksam wird. Je nach Kartenanbieter und Karte sind die Anforderungen unterschiedlich. Sie reichen von Besitz der Kreditkarte, über deren regelmäßige Verwendung für Zahlungen bis hin zur Zahlung des Reisepreises mit der Kreditkarte. Es ist daher unbedingt anzuraten, die **Versicherungsbedingungen der jeweiligen Karte** zu lesen!
- Der **Begriff „Reise“** im Sinne des Versicherungsschutzes ist in den Versicherungsbedingungen definiert, wobei sich die Anbieter in den Details voneinander unterscheiden. Dafür festgelegte Kriterien sind:
 - wie weit das Reiseziel vom Wohnort entfernt sein muss (zB zumindest 20 Kilometer ab Ortsgrenze bei card complete, 50 km bei Diners Club);
 - Nicht versichert sind Fahrten zwischen Wohnort, Zweitwohntort und Ort der regulären Arbeitsstätte.
- die maximale Zahl der aufeinanderfolgenden Reisetage (in der Regel 90 Tage); Info zu card complete: Reisen, die länger als 90 Tage dauern, sind in ihrer Gesamtheit nicht versichert.
- die Häufigkeit der Reisen im Zeitraum von 12 Monaten (etwa einmal maximal 90 Tage, oder wie bei American Express maximal 180 Tage innerhalb von 12 Monaten).
- Es wird auch unterschieden, mit welchem Verkehrsmittel die Reise stattfindet. So sind bei Diners Club Reisen, die nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel angetreten werden (zB mit dem privaten PKW), nicht versichert, mit Ausnahme der Reisegepäckversicherung, wenn zumindest eine Übernachtung auswärts erfolgt).
- Für die detaillierte und umfassende Beschreibung von Leistungsmerkmalen ist der Blick in die manchmal schwer lesbaren, **kleingedruckten Versicherungsbedingungen** erforderlich.
- Inkludiert ist zumeist auch eine **Reisehaftpflichtversicherung**; zB deckt card complete wie auch PayLife Mietsachschäden an vorübergehend (max 90 Tage) zu Wohnzwecken oder sonstigen privaten Zwecken angemieteten Räumen wie Hotelzimmer oder Ferienwohnungen.

- Stornoschutz: Als **Stornogründe** gelten in der Regel nur plötzliche und unerwartete Ereignisse (COVID-19 gilt als mitversichert) und Tod des Versicherten oder naher Angehöriger; ein bedeutender Sachschaden am Wohnungseigentum; unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes; **kein Schutz** besteht **bei Vorerkrankungen** oder Ereignissen, die vorhersehbar waren; Bei der Schadensmeldung müssen Belege über den Eintritt des Stornogrundes beigebracht werden (zB Einberufungsbefehl, Sterbeurkunde, ärztliches Attest oder Unfallbericht, Krankmeldung bei der Sozialversicherung).

Nicht überall ist versichert: Schwangerschaft, die nach der Reisebuchung entstanden ist; Einberufung zum Grundwehr- bzw Zivildienst.

Selbstbehalt: Zu beachten ist, dass bei der Stornoversicherung ein Selbstbehalt anfallen kann (zB 20 % bei card complete, oder bei PayLife Karte Gold*Plus*).

- **Subsidiarität:** bei allen Anbietern gelten die meisten Reiseversicherungsleistungen subsidiär, dh es besteht kein Leistungsanspruch aus der Versicherung, sofern der Ersatz aus einem anderen Vertrag (zB andere Versicherung oder Zahlung durch einen staatlichen Leistungsträger) beansprucht werden kann. Ausnahmen sind die Verkehrsmittelunfallversicherung sowie jene für Todesfall und dauernde Invalidität aus der Reiseunfallversicherung.

6. TIPPS ZU REISEVERSICHERUNGEN

Haben Sie das gesetzlich vorgeschriebene **Produktinformationsblatt** („IPID“) ausgehändigt bekommen? Die Versicherer haben Konsument:innen vor Vertragsabschluss standardisierte Produktinformationsblätter zur Verfügung zu stellen, in denen eine übersichtliche Darstellung der Versicherungsbedingungen bzw die zentralen Eckpunkte des angebotenen Versicherungstarifes erfolgt. Diese sollten unter anderem zur verbesserten Vergleichbarkeit der jeweiligen Produkte unterschiedlicher Versicherer dienen.

Haben Sie im Urlaubsland Versicherungsschutz mit Ihrer e-card? Wie ist es im Reiseland um die medizinische Versorgung und Infrastruktur bestellt? Wie teuer sind die Krankenbehandlungen im Reiseland?

Prüfen Sie Ihren **Versicherungsbedarf**: Welche Leistungen brauche ich wirklich bzw welche Risiken sollen abgedeckt sein? Geht es zB um die Absicherung der Stornokosten einer teuren Reise? Brauchen Sie speziellen Krankenversicherungsschutz für das Reiseland? Welches spezielle Risiko wollen Sie abdecken?

Brauchen Sie ein **Komplettpaket** oder nur einen **Stornoschutz**?

Check der **bereits bestehenden Versicherungen (auf Umfang und örtlichen Geltungsbereich)**, die im Reisefall Schutz bieten, zum Beispiel:

- eine Haushaltsversicherung (Außenversicherung, private Haftpflicht?)
- eine private Unfallversicherung (Bergungs-, Transport-, Rückholkosten? Invaliditätsleistung)
- eine private Krankenversicherung (Auslandskrankenversicherung?)
- Versicherungsschutz über eine Kreditkarte (Reiseversicherung enthalten?)
- Versicherungsschutz über Mitgliedschaften bei Autofahrerclubs, Vereinen etc? (Achtung auf Umfang, örtlichen Geltungsbereich und Versicherungssummen!)

Unter welchen Voraussetzungen werden diese bestehenden Versicherungen wirksam (bestimmtes Nutzungsverhalten der Kreditkarte bzw Zahlung der Reise damit erforderlich)?

Wer soll (mit-)versichert sein? Es gibt Einzel-, Familien- und Gruppentarife.

Wie lange soll die Versicherung gelten? Nur für die Dauer der Reise? Fahren Sie öfter ins Ausland, dann könnte sich eine Jahres-Reiseversicherung lohnen.

Wo gilt die Versicherung? Sie sollten einen genauen Blick auf den örtlichen Geltungsbereich werfen: Weltweit? Europa mit welchen geographischen Grenzen (Mittelmeerränderstaaten enthalten oder nicht)?

Gibt es Selbstbehalte? Falls ja, wann wird ein Selbstbehalt wirksam? Kostengünstigere Selbstbehaltversicherung uU ausreichend?

Achten Sie auf Deckungen und Ausschlüsse. In fast jedem Baustein gibt es umfangreiche Ausschlüsse und Einschränkungen.

Wie hoch sind die **Versicherungssummen** in den einzelnen Bausteinen?

Was für die Reisestornoversicherung besonders wichtig ist:

Stornogründe genau studieren. Ein Blick ins Kleingedruckte ist sinnvoll. Denn es gibt bei den meisten Versicherern übliche bzw normale Stornogründe und darüber hinaus erweiterte Stornogründe, die viele persönlich belegbare Verhinderungsmotive abdecken (wie zB die Erkrankung eines Haustieres, Absage einer Hochzeit als Reisegrund, Diebstahl von reiserelevanten Dokumenten). Erweiterte Stornogründe sind zumeist in Zusatz-Paketen (wie „Premium“ oder „Storno komplett“) enthalten. Übliche, von den meisten Versicherern festgelegte Stornogründe sind die unerwartet schwere Erkrankung, unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person oder von Familienangehörigen bzw einer persönlich nahestehenden Person; Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz durch Elementarereignis (Hochwasser, Sturm etc).

Generell: **die Stornogründe unterscheiden sich von Versicherung zu Versicherung.** Es gibt viele Feinheiten, die es zu beachten gilt. Zum Beispiel heißt es in den Versicherungsbedingungen eines Versicherers, dass der „unverschuldete“ Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung als Stornogrunder gilt; eine andere Versicherung nennt in diesem Zusammenhang die „unerwartete“ Kündigung durch den Arbeitgeber und führt aus: „Kein Versicherungsschutz besteht bei Entlassung oder einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses sowie bei Rücktritt von der Reise aufgrund beruflicher Ausnahmesituationen.“ Faktum ist, dass „unerwartet“ und „unverschuldet“ unterschiedliche Qualität haben.

- Ein erfahrungsgemäß wichtiger Punkt ist, ob bereits **bestehende chronische Krankheiten** bzw bestehende Leiden mitversichert sind – es gilt insbesondere zu prüfen, ob das Akutwerden solcher Beschwerden seitens der Versicherung gedeckt ist. Die Einholung einer - aus Beweisgründen - schriftlichen Auskunft vor Abschluss der Versicherung bzw eine individuelle Vereinbarung in der Polizza ist anzuraten.
- Achten Sie darauf, ob im Tarif eine **Reiseabbruchversicherung** (Ersatz der nicht genutzten Reiseleistungen) enthalten ist und was die Leistungen bei Reiseabbruch inkludieren.
- Beachten Sie auch Fristen für den Vertragsabschluss:
oft beinhaltet der Storno-Tarif eine **Karenz- oder Wartefrist**, die verstreichen muss, ehe der Vertrag seine vollständige Gültigkeit entfaltet.
- Auf **Nebenpflichten** des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss (zB korrekte Angaben zum Gesundheitszustand) und im Schadensfall achten, wie zB eine unverzügliche (also umgehende!) Meldung des Reisestorno- oder Reiseabbruchgrundes an den Versicherer bzw Unterlagen, die im Schadensfall nötig sind etc
- Auf **Ausschlüsse** einen Blick werfen. Generell ausgeschlossen von der Deckung ist Arglist und vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles, aber auch die Vorhersehbarkeit bzw das Vorliegen des Reisestornogrunder bei Versicherungsvertragsabschluss. Bestehende Krankheiten oder körperliche Leiden können zwar in der Deckung enthalten sein, aber auch hier gibt es Feinheiten, die zum Leistungsausschluss führen können. Beispiel aus den Bedingungen eines

Versicherers: Es gibt keine Deckung für bestehende Erkrankungen oder Unfallfolgen, wenn diese ambulant oder stationär in den letzten 6 Monaten behandelt wurde.

- **Schadensfall eingetreten:** Sofortige Meldung an Versicherung, Dokumente (zB Verlustanzeige von Gepäckstück) und Belege (zB Arztrechnung) sammeln und einreichen.
- Zur **Geltendmachung von Reisekrankenversicherungsleistungen** empfiehlt sich überdies genaue Belege ausstellen zu lassen, insbesondere dann, wenn keine Direktverrechnung erfolgt und daher eine Vorleistung geboten ist, um die Versicherungsleistung im Inland beim Versicherer nachträglich geltend machen zu können:
 - Daten der behandelten Person (vollständiger Name, Geburtsdatum)
 - Diagnose
 - Art der ärztlichen Leistungen bzw Krankenhausleistungen
 - Behandlungszeitraum
 - Honorar
 - Bei zahnärztlicher Behandlung: Bezeichnung der behandelten oder provisorisch ersetzten Zähne und jeweils erbrachte Leistungen (wobei eigens auch noch das Schmerzempfinden dokumentiert bzw falls möglich auch schriftlich vom Arzt bestätigt werden sollte, weil manche Versicherer nur bei akuten Zahnschmerzen eine unverzügliche Behandlungsdringlichkeit akzeptieren)
 - Rezepte/Verordnungen mit Angaben zu Kosten für Medikamente oder verordnete Hilfsmittel bzw Heilbehelfe
- **Falls Versicherung Deckung ablehnt:** Bei Ablehnung auf qualifizierte Begründung bestehen. Das Versicherungsvertragsgesetz legt fest, dass innerhalb eines Jahres ab schriftlicher Ablehnung der Versicherer auf Leistung geklagt werden kann. Die AK-Konsumentenberatung kann bei der Prüfung von Ansprüchen unterstützen.

Ganz generell gilt zudem:

- **Notieren Sie die 24h Notrufnummer** der jeweiligen Versicherung am besten analog und mehrfach und verstauen sie diese Daten möglichst verstreut. Dies ist auch für allfällige andere Notfallnummernempfehlenswert (Notrufnummern des Reiselandes, Kreditkartensperrhotline, Nummer von Angehörigen und Vertrauenspersonen, etc).
- Vermeiden Sie **Doppelversicherungen**, zum Beispiel, wenn Sie mehrere Reisen im Internet buchen und gleichzeitig mit der Reisebuchung auch stets eine Reiseversicherung online abschließen. Im Schadensfall gibt es keine doppelte Leistung!
- **Online-Angebote:** Nicht vorschnell abschließen, sondern auf inkludierte Leistungen achten und Alternativen prüfen – eventuell besteht bereits Versicherungsschutz (zB durch bestehende Unfallversicherung).
- **Unterschiede:** Reiseversicherungen unterscheiden sich durch die inkludierten Bausteine, die einzelnen Deckungssummen, durch den örtlichen (Europadeckung? Weltweit?) und zeitlichen Geltungsbereich (nur für die Dauer der Reise? Jahresvertrag?) und Selbstbehalten bei den Prämien.

Im Bereich von Reisetorno bzw Reiseabbruch gibt es viele unterschiedliche Abstufungen, was inkludierte Leistungen anbelangt – zudem ist es für Konsument:innen nicht leicht, angesichts der Begriffs-Vielfalt einen Überblick zu bewahren. Wichtig: es gibt Stornogründe, die bei den meisten Versicherern mehr oder weniger ident sind; und es gibt erweiterte Stornogründe, die sich von Versicherung zu Versicherung erheblich unterscheiden können. Der erweiterte Stornoschutz ist teurer als der Basis-Stornoschutz.

- Die **Höhe der Prämien** hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab: es gibt Einzel-, Alleinerzieher-, Familien- oder Gruppentarife, Tarife mit oder ohne Selbstbehaltsbestimmungen. Neben Status der versicherten Person sowie die Anzahl der versicherten Personen sind wesentliche prämiensabhängige Faktoren die Dauer der Reise (mit unterschiedlichen vertraglich vereinbarten Maximaldauern), der Preis der Reise sowie das Reiseland (bzw Kontinent).
- Die **Laufzeiten** der Reisversicherungspolizze können auf die Reisedauer beschränkt sein oder auf Jahresbasis („Jahresverträge“) abgeschlossen werden. Achtung auf automatische Vertragsverlängerungen!
- Achtung, es gibt **etliche Nebenbedingungen (Fristen), Ausschlüsse** und Einschränkungen, die für Konsumenten schwer zu erfassen sind. Eine bewährte Methode ist, sich zumindest das Wichtigste vom Vermittler der Reiseversicherungspolizze erläutern zu lassen. Allerdings: Im Kleingedruckten ist nicht alles selbsterklärend. Daher ist Skepsis angebracht, wenn ein Berater ankündigt, der „Versicherungsschutz umfasst alles“.
- **Reisetorno**: Je teurer die Reise, je weiter weg der Reiseantritt und je mehr Personen die Reise antreten, desto überlegenswerter ist eine Reisetorno-Versicherung.
- Nicht alle Versicherungen decken bei **Epidemien/Pandemien** bzw bei einer COVID-19 Infektion. Letzteres Risiko ist jedoch zumindest gegen Aufpreis versicherbar.

7. ANBIETERVERZEICHNIS

Allianz Travel

Hietzinger Kai 101-105

1130 Wien

Tel: +43 1 525 03 245 (24h-Notfallnummer)

E-Mail: assistance.at@allianz.com

Web: www.allianz-assistance.at

American Express Europe S.A.-Austrian Branch

Kärntner Straße 21-23

1010 Wien

Tel: 0800 900 940

aus dem Ausland: +49 69 9797 2000

Fax: +43 1 515 11 777

www.americanexpress.at

AXA Assistance

Waschhausgasse 2

1020 Wien

Tel: +43 1 31670 981 (24h-Notfallnummer)

E-Mail: informationen@axa-assistance.at

Web: www.axa-assistance.at

card complete Service Bank AG

Lassallestraße 3

1020 Wien

Tel: +43 1 711 11-0

E-Mail: office@cardcomplete.com

Web: www.cardcomplete.com

card complete Service Bank AG

Lassallestraße 3

1020 Wien

Tel: +43 1 50135-0

Fax: +43 1 50135-111

E-Mail: kundendienst@dinersclub.at

Web: www.dinersclub.at

Europäische Reiseversicherung AG

Kratochwjlestraße 4

1220 Wien

Tel: +43 1 50 444 00 (24h-Notfallnummer)

E-Mail: info@europaeische.at

Web: www.europaeische.at

GRAWE – Grazer Wechselseitige

Herrengasse 18-20

8010 Graz

Tel: +43 316 81 39 00 (24h-Notfallnummer)

E-Mail: reise@grawe.at
Web: www.grawe.at

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Dannebergplatz 19/9
1030 Wien
Tel: +43 1 3152 444 (24h-Notfallnummer)
E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.at
Web: www.hansemerkur.at

LTA – Lifecard Travel Assistance GmbH

Franz-Josef-Strasse 20
5020 Salzburg
Tel: +43 662 87 29 24 (24h-Notfallnummer)
E-Mail: info@lta-reiseschutz.at
Web: www.lta-reiseschutz.at

PayLife

Wiedner Gürtel 11
1100 Wien
PayLife Service Center
Tel: +43(0)5 99 06
E-Mail: service@paylife.at
Web: www.paylife.at

UNIQA Österreich Versicherungen AG

Untere Donaustraße 21
1029 Wien
Tel: +43 50677-670 (24h-Notfallnummer)
E-Mail: info@uniqa.at
Web: www.uniqa.at

Wr. Städtische Versicherung AG

Schottenring 30
1010 Wien
Tel: +43 50 350 350 (24h erreichbar)
E-Mail: kundenservice@wienersaetdtische.at
Web: www.wienersaetdtische.at



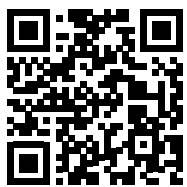
ALLE RATGEBER ZUM DOWNLOADEN

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html>



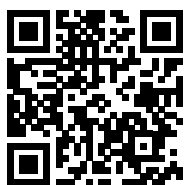
BERATUNGSTERMIN VEREINBAREN UNTER

<https://wien.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/index.html>



ALLE STUDIEN ZUM DOWNLOADEN

<https://emedien.arbeiterkammer.at/>



WEITERE SERVICES UND INFORMATIONEN UNTER

<https://wien.arbeiterkammer.at/>

DER DIREKTE WEG ZU UNSEREN PUBLIKATIONEN

<https://wissenschaft.arbeiterkammer.at/>

<https://emedien.arbeiterkammer.at/>

CREATIVE COMMONS CC-BY-SA

Der Inhalt dieses Werks steht unter der Creative Commons Lizenz CC BY-SA 3.0 AT zur Verfügung.



Bei Verwendung von Textteilen wird um Zusendung eines Belegexemplars an die AK Wien / Abteilung Konsument:innenpolitik ersucht.

IMPRESSUM

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,

Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0

Offenlegung gem § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impresum](https://www.wien.arbeiterkammer.at/impresum)

Auftraggeberin: AK Wien / Abt. Konsument:innenpolitik

Rückfragen an: Christian Prantner

Gestaltung: Alexander Ullrich | A SQUARED

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: AK Wien

ISBN: 978-3-7063-0967-7

© 2023 AK Wien

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



[ARBEITERKAMMER.AT](https://www.arbeiterkammer.at)



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

REISEVERSICHERUNGEN IM VERGLEICH

Welche Tarife die Versicherer anbieten

Welche Versicherungsleistungen im Rahmen der Kreditkarte inkludiert sind

Stand Juni 2023

